

## **Wahlordnung für die Wahl zum Diözesanvorstand**

### **§1**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder zum Diözesanvorstand gemäß §11 Abs. 1 a, b, c und d der Satzung des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V.

### **§2**

Der Diözesanvorstand wird gemäß §§ 8 und 12 der Satzung von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§3**

Wahlberechtigt sind alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### **§4**

Wählbar sind alle Mitglieder des Kreuzbund-Diözesanverband Berlin e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§5**

1. Für die Wahl wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss gebildet.
2. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses können sich an der Wahl beteiligen, dürfen jedoch nicht selbst kandidieren.
4. Aufgabe des Wahlausschusses ist die Durchführung der Wahl, insbesondere die Ausgabe der Stimmzettel sowie das Einsammeln der ausgefüllten Stimmzettel, die Auszählung der Stimmen, die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen, die Feststellung des Wahlergebnisses.
5. Entscheidungen des Wahlausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§6**

Die Wahl wird geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf Stimmzetteln durchgeführt.

### **§7**

Die Wahl ist in folgender Reihenfolge auszuführen:

1. Wahl des Diözesanvorsitzenden
2. Wahl der beiden Stellvertreter
3. Wahl des Geschäftsführers
4. Wahl der Beisitzer

### **§8**

1. Kandidieren zu der Wahl nach §7 dieser Wahlordnung kann, wer seine Bereitschaft zur Kandidatur der Geschäftsstelle des Diözesanverbandes schriftlich mitgeteilt hat. Dies sollte bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung geschehen.
2. Darüber hinaus sind Wahlvorschläge durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung an den Wahlausschuss zulässig.
3. Von Kandidaten, die nicht persönlich anwesend sind, muss eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur vorliegen, sowie die Annahmeerklärung nach erfolgter Wahl.

### **§9**

1. Auf den Stimmzetteln werden die Namen und Vornamen der Kandidierenden aufgelistet. In der Überschrift ist zu kennzeichnen, welches Gremium zu wählen ist und um welchen Wahlgang es

sich handelt.

2. Sind mehrere gleichartige Positionen zu besetzen (stellvertretende Vorsitzende; Beisitzer), sind alle Kandidaturen auf einem Wahlzettel aufzulisten. Die Mitglieder sind darauf hinzuweisen, dass sie für jede zu besetzende Position eine Stimme haben, jedoch nicht alle Stimmen abgegeben werden müssen.
3. Ist nur ein Kandidat auf dem Stimmzettel eingetragen, so muss die Möglichkeit für die Abgabe einer Ja-Stimme und einer Nein-Stimme gegeben sein.

#### **§10**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Eintragen bzw. Ankreuzen der vorgeschlagenen Kandidaten auf dem Stimmzettel.

#### **§11**

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) nicht der ordnungsgemäße Stimmzettel verwendet wurde,
- b) Namen von nicht vorgeschlagenen Personen auf dem Stimmzettel stehen,
- c) auf dem Stimmzettel mehr Kandidaten angegeben oder angekreuzt werden als vorgeschrieben sind,
- d) der Stimmzettel Zusätze irgendwelcher Art enthält,
- e) auf dem Stimmzettel nicht erkennbar ist, wen der Stimmberechtigte wählen wollte.

#### **§12**

1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
2. Für die Wahl zum Diözesanvorsitzenden ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.  
Kommt bei dieser Wahl die erforderliche Mehrheit nicht zustande, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei diesem ist gewählt wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Als stellvertretender Vorsitzender; Geschäftsführer oder Beisitzer ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.  
Kommt bei dieser Wahl die erforderliche Mehrheit nicht zustande, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Stehen im zweiten Wahlgang nur soviel Kandidaten zur Verfügung wie Positionen zu besetzen sind, ist weiterhin für jeden der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so ist der Kandidat nicht gewählt.  
Stehen mehr Kandidaten als Positionen zur Verfügung, ist der gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, jedoch mindestens 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, auf sich vereinigt.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Erhalten Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so wird gegebenenfalls durch eine Stichwahl entschieden.

#### **§13**

1. Das Wahlergebnis zu den einzelnen Wahlgängen nach §7 dieser Wahlordnung wird vom Wahlleiter nach Beendigung des jeweiligen Wahlganges der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
2. Der Wahlleiter befragt die gewählten anwesenden Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.
3. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

#### **§14**

Die Wahlordnung für die Wahl zum Diözesanvorstand tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.